

# RS Vwgh 1990/8/27 89/15/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.1990

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §10 Abs2 Z17;

UStG 1972 §4 Abs1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZB 1991, 107;

## Rechtssatz

Gilt das WIFI jemandem dessen eingebrachtes Know-how und geistige Entwicklungsleistung in der Weise ab, daß es dem Betreffenden andere, laufende Tätigkeiten mit einem über dem Honorarsatz pro Stunde für vortragende Akademiker liegenden Honorar pro aufgewendeter Stunde entlohnt, so bildet der den sonst üblichen Honorarsatz übersteigende Teil des vereinbarten Honorars (ähnlich zB wiederkehrend zu entrichtenden Lizenzgebühren) das Entgelt für die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus urheberrechtlichen Vorschriften ergeben, im Sinne des § 10 Abs 2 Z 17 UStG 1972

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150128.X04

## Im RIS seit

27.08.1990

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)